



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

62. Jg. Nr. 5 / 08. Mai 2006

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Änderung des Gebietes des Marktes Kallmünz
(Landkreis Regensburg) und der Stadt Burglengenfeld
(Landkreis Schwandorf)

Vom 24. April 2006 Nr. 12-1402 SAD 107 11

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung
Schwandorf für das Haushaltsjahr 2006 11

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den
Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg
Vom 6. April 2006 12

Verordnung zur Änderung des Gebietes des Marktes Kallmünz (Landkreis Regensburg) und der Stadt Burglengenfeld (Landkreis Schwandorf) Vom 24. April 2006

Nr. 12-1402 SAD 107

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Aus dem Markt Kallmünz wird das Flurstück Nr. 247/3 der Gemarkung Eich mit einer Fläche von 0,0460 ha in die Stadt Burglengenfeld umgegliedert.
- (2) Das Gebiet der Landkreise Regensburg und Schwandorf wird entsprechend geändert.

§ 2

Die Gebietsänderung ist im Veränderungsnachweis Nr. 106 Gemarkung See des Vermessungsamtes Schwandorf näher ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis wird beim Vermessungsamt Schwandorf aufbewahrt und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2006 in Kraft.

Regensburg, den 24. April 2006
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Haushaltsjahr 2006

I.

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1990 (RABl S. 42), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2001 (RABl S. 58), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 30. März 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	62.220.500 €
und Aufwendungen mit	58.396.800 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	29.187.000 €.
-----------------------------------	---------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 3.200.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

27.850.000 € (= Umlagesoll)

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist die im Rahmen der regelmäßigen kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr tatsächlich angelieferte Müllmenge des Wirtschaftsjahres.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24. April 2006 Az. 12-1512-SAD-Z-1-21 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Betriebs- und Verwaltungsgebäude in Schwandorf, Alustraße 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 25. April 2006
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Schaidinger
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg Vom 6. April 2006

Auf Grund von Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 274), erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg vom 18. November 1965 (Kreisamtsblatt Nr. 37/1965), zuletzt geändert durch Verordnung des Bezirks Oberpfalz vom 25. November 2002 (RABl S. 73) wird wie folgt geändert:

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung wird der Landschaftsteil „Krumbach“, soweit er sich auf das Gebiet der Stadt Amberg erstreckt, herausgenommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Regensburg, 6. April 2006
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident